



Satzung des Tennis-Club Gerstetten e. V.

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei allen Funktionen nur die männliche Form dargestellt, gleichwohl ist jede Position gleichberechtigt zu besetzen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Gerstetten e.V.“, als Abkürzung „TC-Gerstetten e.V.“.
- 2.) Der Verein wurde am 3. Juli 1973 gegründet, hat seinen Sitz in Gerstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutz-gesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 2.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. (BGBL 1/1953 Seite 1592). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen in der Ausübung ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt zeitnah über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) passive (fördernde) Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Zweitmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähige Person.
- 3.) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters).
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Eheschließung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 7.) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 8.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben und Personen, denen der Verein seine besondere Hochachtung bezeugen will, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 9.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

10.) Mitglieder, die ihre Pflichten grob verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat entrichtet werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

11.) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluss endgültig, und ohne Stichentscheid. Geringere Verstöße können durch den Vorstand mit zeitweiligem Spielverbot geahndet werden.

12.) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist sofort nach der Hauptversammlung, bei Neueintritten unmittelbar nach erfolgter Aufnahme fällig.

§4 Haftung

- 1.) Die Haftung der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2.) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§5 Mitgliederversammlung

- 1.) Der 1.Vorsitzende beruft jedes Jahr, spätestens bis Ende April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder im Amtsblatt der Gemeinde Gerstetten, dem „Albboten“, spätestens eine Woche vor der Versammlung. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis zu drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden einzureichen. Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

2.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Bei Satzungsänderungen und Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

4.) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Vorstandschaft in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Im Einverständnis mit sämtlichen anwesenden Mitgliedern kann die Wahl des Vorstandes auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Anlagenwart
- Hallenwart
- Vergnügungswart
- Jugendvertreter (ohne Stimmrecht)

Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf zur Förderung besonderer Zwecke weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die innerhalb des Vorstandes volles Stimmrecht haben.

Alle Mitglieder, die 16-18 Jahre alt sind, haben aktives und passives Wahlrecht.
In die Vorstandschaft des Vereins können nur volljährige Mitglieder bestellt werden.

5.) Die Vorstandschaft hat nach Bedarf Vorstandssitzungen abzuhalten und dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen keinen Schaden erleidet. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Anordnungen verantwortlich. Soweit nichts anderes vorgeschrieben, werden seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft hat auch dafür zu sorgen, dass die Spielplätze im Frühjahr rechtzeitig bespielbar gemacht werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner

Amts-dauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung das Amt neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt wählt die Vorstandschaft einen Stellvertreter. Die Vorstandschaft ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

§6 Funktionäre

- 1.) Der **Vorstand** des Vereins im Sinne des § 26BGB sind der **1.Vorsitzende** und der **2.Vorsitzende**. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der 1.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sind befugt, Ausgaben für den Verein in Höhe bis zu 500 € zu tätigen. Für Ausgaben über 500 € ist die einfache Mehrheit durch den Vorstand erforderlich. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Besprechungen des gesamten Vorstandes und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 2.) Der **Kassier** hat unter persönlicher Verantwortung das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufnahmegebühren und die Beiträge einzuziehen sowie sämtliche Rechnungen des Vereins zu bezahlen. Fällige Quartals- bzw. Jahresabschlüsse sind zu erstellen. Zu Beginn des neuen Vereinsjahres ist die Kasse für das abgelaufene Jahr durch zwei vom 1.Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern zu prüfen. Bei Richtigbefund ist dem Kassier bei der nächsten Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
- 3.) Der **Schriftführer** hat die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen, die durch ihn und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Er besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit es sich nicht um Turniere und das Kassenwesen handelt. In seiner Funktion als Pressewart sorgt er im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden für alle wichtigen Veröffentlichungen.
- 4.) Der **Sportwart** hat für einen geregelten Spielbetrieb zu sorgen. Seinen Anordnungen ist in Bezug auf die Regelung des Spielbetriebs unbedingt Folge zu leisten. Der Sportwart hat außerdem die Turniere festzusetzen, die Liste der Spieler für die Wettkämpfe aufzustellen und die Mannschaft bei Wettkämpfen zu betreuen bzw. für eine Vertretung zu sorgen. Auf Wunsch der Mitglieder kann er durch Abhaltung eines Club-Turnieres und eines Jugendturnieres die Spielstärke der Mitglieder feststellen und eine Rangliste aufstellen.
- 5.) Dem **Jugendwart** obliegt die Betreuung der Jugendlichen; er ist auch der Sprecher der Jugendlichen dem Vorstand gegenüber. Er soll sich bemühen, die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern, wobei ihn der gesamte Vorstand tatkräftig zu unterstützen hat.
- 6.) Der **Anlagenwart** hat die Verwaltung des Club-Hauses, der Spielplätze und Spielgeräte. Er hat für den rechtzeitigen Ersatz der Spielgeräte zu sorgen und die sorgfältige Behandlung des Mobiliars und der Spielplätze zu überwachen.
- 7.) Der **Hallenwart** hat die Verwaltung der Tennishalle und der darin befindlichen Spielgeräte. Er hat für den rechtzeitigen Ersatz der Spielgeräte zu sorgen und die sorgfältige Behandlung des Mobiliars und der Hallenplätze zu überwachen.
- 8.) Der **Vergnügungswart** hat die geselligen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und zu leiten. Die geselligen Veranstaltungen sollen möglichst die Finanzwirtschaft des Vereins nicht belasten. Etwaige geldliche Überschüsse aus solchen Veranstaltungen unterstehen der Verfügung des Vorstandes.



- 9.) Die **Kassenprüfer** sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§7 Vereinsjugend

- 1.) Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins an.
- 2.) Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung, welche durch den Jugendwart einberufen wird 1-2 Jugendvertreter. Diese nehmen an Ausschusssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe besteht in der Repräsentation der Jugend und Beratung des Vorstandes aus Sicht der Jugend. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§8 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein persönliche Daten, u.a. seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System sowie unterstützenden Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§9 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Gerstetten, die das Vermögen so lange zu verwalten hat, bis ein der Gemeinnützigkeitsverordnung entsprechender, Tennissport treibender örtlicher Verein neu gegründet wird. Ist innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein solcher Verein neu gegründet worden, wird das Vermögen einem örtlichen Leibesübungen treibenden Verein, der der Gemeinnützigkeitsverordnung entspricht, übergeben.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung, basierend auf der Gründerversammlung vom 3. Juli 1973. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gerstetten, 26. April 2019